

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 rechtsbereinigt in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf am 02.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Stadt

§ 1

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Stadtrat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Einwohnerzahl der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 30.06.2014 beträgt 4.898 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl unwiderruflich aus seiner Mitte. Beratend nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Kämmerer und an der Sitzung des Technischen Ausschusses der Sachgebietsleiter Bau und Schulen teil.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Insoweit entscheiden sie selbständig anstelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall innerhalb seines Geschäftskreises.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbeitrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Tourismus.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über

1. die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Bediensteten der Vergütungsgruppe E9 und E10 sowie S9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt;
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten von über 7.500 Euro bis in unbeschränkter Höhe sowie über 12 Monaten von mehr als 7.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
6. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen über 1.000,- Euro

§ 6 **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete in Zusammenarbeit mit dem Sachgebieten Bau/Schulen und Bürgerservice:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 9. Stadtplanung einschließlich Wohnungsbauförderung,
 10. Wirtschafts- und Gewerbeförderung
 11. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 12. Angelegenheiten des Rechts-, Sicherheits- und Ordnungswesens

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt

- a) über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
 - b) bei der Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) soweit die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt wurde sowie die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht berühren;
 - c) bei der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB);
 - d) bei der Zulassung von Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 33 und 36 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt;
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung sowie für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist;
 - f) in den Fällen des § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung);
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, (die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten gemäß § 4 (3) 2.
4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) wenn die Maßnahme im Haushalt enthalten ist bzw. bei Überschreitungen der Kosten gemäß § 4(3).
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen;
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7

Mitwirkung in den beschließenden Ausschüssen

Gemäß § 44 Abs. 1 und 2 SächsGemO können durch den Stadtrat sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden. Durch den Stadtrat werden die beratenden Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Vergütungsgruppen E1 – E8 sowie S1 – S8 TVöD, Aushilfskräfte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe sowie bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro im Einzelfall;

7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

§ 10 **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung.

§ 11 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadträten, Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 GO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 GO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5. v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 03.03.2015


Uhlig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 03.03.2015

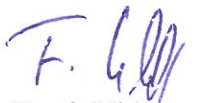

Frank Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Mai 2015 der Stadt Ehrenfriedersdorf – Bergstadt-Nachrichten - (Erscheinungstag 30.04.2015) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 04.05.2015


Frank Uhlig
Bürgermeister

